



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung (BehV)

Änderung vom 6. Dezember 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998,

beschliesst:

I.

Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:

Art. 2a (neu)

Private Erwerbstätigkeit und Mandate der Standeskommission

¹ Die Standeskommissionsmitglieder sind im Rahmen ihrer zeitlichen Kapazitäten berechtigt, einer privaten Erwerbstätigkeit nachzugehen oder private Mandate zu versehen.

² Die Standeskommission veröffentlicht auf der Internetseite des Kantons eine Liste mit den privaten Erwerbstätigkeiten und privaten Mandaten ihrer Mitglieder.

³ Bestehen wegen einer privaten Tätigkeit Konflikte mit Interessen des Kantons, versucht die Standeskommission, den Konflikt einvernehmlich zu lösen.

⁴ Ergibt sich keine einvernehmliche Lösung, ordnet sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die notwendigen Massnahmen zur Entschärfung von Interessenskonflikten an.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.